

Ingenieurvertrag

zwischen

der EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Fürpeil und Christian Hartrampf, Rhenaniastraße 1, 52222 Stolberg

- im nachfolgenden Auftraggeber genannt -

und

- im nachfolgenden Auftragnehmer genannt –

Vergabe-Nr./ Auftrags-Nr.: 2025-76

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Planung und Ausführungsüberwachung eines standsicheren Stützbauwerks (BW-Nr. 2571*055.228) entlang der Inde im Bahnhof Eschweiler Aue.

§ 2

Grundlage des Vertrags

Die vom Auftragnehmer auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch diesen Vertrag bestimmt. Vertragsgegenstand sind im Übrigen – bei Widersprüchen- in der nachfolgenden Reihenfolge:

- 2.1 Bestimmungen dieses Vertrages
- 2.2 Projektbeschreibung
- 2.3 Planwerk und Gutachten
- 2.4 Angebot des Auftragnehmers

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung folgender Leistungen:

- Objektplanung Ingenieurbauwerke § 43 HOAI Leistungsphasen 1 – 9
- Tragwerksplanung § 51 HOAI Leistungsphasen 1 – 6

Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer sämtliche besonderen Leistungen der Leistungsphase 8 gem. Anlage 12 zu § 43 HOAI auszuführen.

Im Rahmen der Objektplanung ist in Leistungsphase 3 die Kostenberechnung nach DIN 276 bis auf die 3. Stufe zu führen.

2. Der Auftragnehmer ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nur in begründeten und zu begründenden Fällen verweigert werden darf, verpflichtet, die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen und Leistungen nicht durch Nachunternehmer ausführen zu lassen.
3. Im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung hat der Auftragnehmer zu berücksichtigen, dass die gesamte Baumaßnahme spätestens bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen sein muss. Dementsprechend wird er seine Planungen hieran ausrichten.

§ 4

Änderungen des Leistungsumfangs

1. Der Auftraggeber ist nach § 650q i.V.m. § 650b BGB befugt, Änderungen des Leistungsumfanges anzuordnen. Im Falle von Leistungsänderungen nach § 650b Abs. 1 BGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch in dem in § 650b Abs. 2 BGB vorgesehenen Einigungszeitraum seine vertraglich geschuldeten Leistungen weiter zu erbringen und Verzögerungen des Bauablaufes zu vermeiden, sofern dies unter Berücksichtigung der Leistungsänderung möglich ist.
2. Ursprünglich geschuldete Leistungen, welche von der Leistungsänderung betroffen sind, sind ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Änderungsbegehrens des Auftraggebers nach §§ 650b Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB einzustellen und nur nach ausdrücklicher Weisung des Auftrag-

gebers wieder aufzunehmen. Führt der Auftragnehmer, ohne ausdrückliche Weisung des Auftraggebers, auch nach Mitteilung des Änderungsbegehrens Leistungen aus, welche durch die Änderung ganz oder teilweise entbehrlich werden, so kann der Auftragnehmer hierfür keine Vergütung fordern.

3. Auch ohne Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich etwa notwendige Änderungen oder erforderliche zusätzliche Leistungen wie Erschwernisse seiner Leistungen schriftlich anzuzeigen, sofern sich hieraus Mehrkosten oder Terminverlängerungen ergeben können.
4. Der in § 650b Abs. 2 BGB geregelte Einigungszeitraum von 30 Tagen gilt nicht, sofern Gefahr in Verzug vorliegt. In diesem Fall kann der Auftraggeber die Änderung unmittelbar ohne Einhaltung einer Frist anordnen. Stellt sich bereits vor Ablauf der 30 Tage heraus, dass eine Einigung nicht erzielt werden kann, etwa, weil eine der Vertragsparteien eine Einigung endgültig ablehnt, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform schon zu diesem Zeitpunkt anordnen, auch ohne dass Gefahr in Verzug vorliegt.
5. In einer Änderung der Leistungen nach § 650b BGB die (auch) zu einem verminderten Aufwand des Auftragnehmers führt, liegt keine Teilkündigung des Auftraggebers gemäß § 648 BGB und berechtigt den Auftragnehmer nicht zur Abrechnung von nicht erbrachten Leistungen.
6. Die in § 650c Abs. 3 BGB geregelte Abschlagsforderung bezüglich der Mehrvergütung aufgrund geänderter Leistungen in Höhe von 80 % des Angebotes nach § 650b Absatz 1 Satz 2 BGB kann der Auftragnehmer nur dann verlangen, wenn er das Angebot dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat und die Berechnung des Angebotes nachvollziehbar und prüffähig ist. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der Auftragnehmer ein neues, diesen Maßstäben genügendes, Angebot zu erstellen und an den Auftraggeber zu übergeben. Bei dem Rückzahlungsanspruch aus § 650c Abs. 3 BGB im Falle einer Überzahlung handelt es sich um eine Entgeltforderung, welche gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen ist.

§ 5

Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer erbringt seine vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Baukunst, den behördlichen Vorschriften sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
2. Nach Beendigung der jeweiligen Leistungsphasen nach HOAI hat der Auftragnehmer die gültigen, dem Stand der Planung und Bauausführung entsprechenden Unterlagen zu übergeben. Soweit eine Digitalisierung möglich ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Unterlagen in digitalisierter Form zu übergeben. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Papier, einmal als Datei(en) im PDF zu übergeben. Weiterhin sind die Pläne digital als CAD-Datei (dwg- oder dxf-Format) zur Verfügung zu stellen. Listen sind in Form von xls-Dateien und Texte in Form von doc-Dateien zu übergeben.
3. Gegenüber dem Anspruch des Auftraggebers auf Übergabe von Unterlagen steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, sofern der Auftraggeber hierfür eine Sicherheit in Höhe von 10.000,00 Euro geleistet hat.

§ 6

Kostenobergrenze

1. Für das Bauvorhaben stehen voraussichtlich finanzielle Mittel in Höhe von maximal 8,7 Mio Euro brutto für sämtliche Bau- und Baunebenkosten (Kostengruppen 200 - 700, DIN 276) zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze eingehalten werden kann.
2. Wird für den Auftragnehmer erkennbar, dass die Kostenobergrenze voraussichtlich überschritten wird, z.B. wegen gestiegener Baukosten oder wegen einer Unvereinbarkeit von Vorgaben des Auftraggebers mit dem Kostenziel, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten und Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der vereinbarten Kostenobergrenze sicherzustellen.

§ 7

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist gehalten, dem Auftragnehmer alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Informationen zur Kenntnis zu bringen und anstehende Entscheidungen ohne Verzug zu fällen.

§ 8

Vertretung des Auftraggebers

Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Insbesondere hat der Auftragnehmer den am Bau Beteiligten die notwendigen Anweisungen zu erteilen. Rechtsgestaltende Erklärungen und finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen.

§ 9

Vergütung des Auftragnehmers

Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach seinem Angebot, wobei die HOAI 2021 gilt.

Eine etwaige mitzuverarbeitende Bausubstanz ist bei den anrechenbaren Kosten nicht zu berücksichtigen. Ein Umbauzuschlag wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Stundenlöhne darf der Auftragnehmer nur abrechnen, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer mit entsprechenden Stundenlohnarbeiten beauftragt hat. Die Beauftragung hat in jedem Fall in schriftlicher Form zu erfolgen. Führt der Auftragnehmer Stundenlohnarbeiten ohne schriftliche Beauftragung aus, erhält er hierfür keine Vergütung, es sei denn, der Auftraggeber hat auf das Schriftformerfordernis verzichtet. Stundenlohnzettel sind wöchentlich bei dem Auftraggeber einzureichen. Diese müssen enthalten: das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle, die Arbeitsleistung, die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe und die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft. Die Abzeichnung der Stundenlohnzettel durch den Auftraggeber begründet keinen Vergütungsanspruch.

Die Mehrwertsteuer wird, nach der zum Zeitpunkt des Leistungsaustausches gültigen Höhe berechnet.

§ 10

Abnahme

1. Abnahmen werden ausschließlich förmlich durchgeführt.
2. Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass der Auftragnehmer einen Anspruch auf Teilabnahme nach der ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der Leistungsphase 8 hat. Vor diesem Hintergrund wird die Regelung in § 650s BGB ausgeschlossen.
3. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels hat der Auftragnehmer, abweichend von § 650g Abs. 2 BGB, dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist mindestens 3 geeignete Termine zur Zustandsfeststellung vorzuschlagen. Sollte keiner dieser Termine vom Auftraggeber wahrgenommen werden können, wird er seinerseits geeignete Terminvorschläge unterbreiten. Das Verlangen des Auftragnehmers nach einer Zustandsfeststellung gemäß § 650g Abs. 1 BGB hat schriftlich zu erfolgen.
4. Kann bei einem Termin zur Zustandsfeststellung gemäß § 650g Abs. 1 BGB kein Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber bzw. einem von ihm entsandten Vertreter und dem Auftragnehmer über den Zustand hergestellt werden, findet § 650g Abs. 2 BGB keine Anwendung. In diesem Fall wird jede Vertragspartei eine eigene Zustandsfeststellung anfertigen und der Gegenseite unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Werktagen, zur Verfügung stellen.
5. Im Falle der einseitigen Zustandsfeststellung durch den Auftragnehmer gemäß § 650g Abs. 2 BGB hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Abschrift der einseitigen Zustandsfeststellung unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Werktagen, zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls ist § 650g Abs. 3 BGB auf die einseitige Zustandsfeststellung des Auftragnehmers nicht anwendbar.

§ 11

Haftpflichtversicherung

Zur Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungszusagen dieser Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

€ 5.000.000,00 für Personenschäden

€ 5.000.000,00 für Sach- und Vermögensschäden

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Bestand einer entsprechenden Haftpflichtversicherung über die vorstehenden Deckungssummen nachzuweisen. Der Nachweis ist Voraussetzung für Honorarzahlungen.

§ 12

Urheberrecht

Soweit die Planungen des Auftragnehmers urheberrechtlichen Schutz genießen, verbleibt dieses Urheberrecht grundsätzlich beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist jedoch uneingeschränkt zur Nutzung der Planung berechtigt, um das geplante Vorhaben auszuführen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. übergeben. Bei vermeintlichen Eingriffen in die Planung und/oder nach der Planung ausgeführten Vorhaben wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unterrichten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht.

§ 13

Kündigung des Vertrages

1. Das Begehren zur gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes nach erfolgter Kündigung gemäß § 648a Abs. 4 BGB kann nur innerhalb eines Zeitraumes von 10 Werktagen nach Kündigung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist entfällt das Recht zur gemeinsamen Leistungsfeststellung und § 648a Abs. 4 BGB findet keine Anwendung mehr.
2. Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer die volle Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung des

Bewertungsmaßstabes der in Bezug genommenen Vorschriften der HOAI im Verhältnis zur vereinbarten Gesamtvergütung. Hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen erhält der Auftragnehmer eine Vergütung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen. Die ersparten Aufwendungen werden allgemein mit 60 % vereinbart.

3. Wird das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet, die nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen unter Berücksichtigung des Bewertungsmaßstabes der in Bezug genommenen Vorschriften der HOAI im Verhältnis zur vereinbarten Gesamtvergütung zu vergüten. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
3. Als Gerichtsstand wird der Sitz des Auftraggebers vereinbart.

....., den

.....
(Auftragnehmer)

.....
(Auftraggeber)